

Satzung

des Vereins

“st.märgenkultur e.V.“

i.d.F. vom 19.11.2009

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen “st.märgenkultur e.V.”.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79274 St. Märgen. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 3714 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Der Verein fördert alle materiellen und ideellen Belange rund um die jährlich stattfindenden Klosterkonzerte und Kulturveranstaltungen in den Klostergebäuden der ehemaligen Augustinerabtei.
Der Verein will insbesondere durch Sammlung von Spenden und Vereinsbeiträgen die finanziellen Voraussetzungen für den Fortbestand dieser Konzertreihen und Kulturveranstaltungen schaffen.
Insbesondere jungen Künstlern soll das Musizieren in einem öffentlichen Rahmen ermöglicht werden.
Der Verein trägt dadurch zur Bereicherung der örtlichen und regionalen Kultur bei.
Weiterhin unterstützt und organisiert – soweit erforderlich – der Förderkreis Konzerte und Aufführungen.
Dabei ist vorrangiges Ziel die kulturelle Arbeit in St. Märgen als ganzjähriges Angebot für die Bevölkerung und für die Gäste zu etablieren.
4. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Rücklagen sind entsprechend des Vereinszwecks nach den steuerlichen Vorschriften zulässig.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen, alle Personengemeinschaften und alle juristischen Personen werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung sowie durch Erteilung einer Konto-Abbuchungs- bzw. Einzugsermächtigung beantragt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der Personengemeinschaft oder juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der zum Ende des Geschäftsjahres mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Jahresende dem Vorstand zugehen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel immer dann vor, wenn ein vereinschädigendes Verhalten seitens des Mitglieds offensichtlich ist.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe jedes Mitglied selbst festlegt.

Die Mitgliederversammlung kann einen Jahresmindestbeitrag festsetzen.

Mitglieder ohne ausreichendes Einkommen können auf Antrag vom Vorstand von der Zahlung eines Geldbetrages befreit werden, wenn sie in anderer Weise die Zwecke des Vereins durch tatkräftige Hilfe fördern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung von Vereinsinteressen geeignete Vertreter beauftragen und auch für die allgemeine Geschäftsführung einen oder mehrere Geschäftsführer bestimmen.

Den Umfang der Geschäftsführung bestimmt der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Verein kann aus den Bereichen Klosterkonzerte, Klostermuseum, Kapitelsaal und Kulturveranstaltungen Klosterherberge „Goldene Krone“, Beiräte berufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

2. Die Geschäftsführung des Vereins nehmen die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich wahr.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen jeweils allein.

Über die Führung der Geschäfte entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Er ist mit drei Mitgliedern beschluss- und handlungsfähig.

3. Der Vorstand darf keine Verpflichtung eingehen, die über das Vermögen des Vereins hinausgehen.

4. Der Vorstand und die für die satzungsmäßigen Aufgaben bestellten Personen führen die Geschäfte ehrenamtlich.
Eine Vergütung von Auslagen kann in angemessener Weise erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit gleichem Stimmrecht an.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt über Beitragsregelungen, die Entlastung des Vorstandes und Satzungsänderungen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Das Votum eines nicht erschienenen Mitglieds hat schriftlich vorzuliegen.

6. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vortragen.
7. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.
8. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt öffentlich über das amtliche Nachrichtenblatt der Gemeinde St. Märgen mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.
Sie wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Neuwahl des Vorstandes

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
Scheiden zwei weitere Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich die Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

2. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung sowie bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Gemeinde St. Märgen, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für deren kulturelle Aufgaben zu verwenden.

Eine Erstattung von Zuwendungen sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 13 Beschluss über die Änderung der Satzung

Die Satzung des "Förderkreises Klosterkonzerte St. Märgen ist am

18. November 2009

u.a. bezüglich § 1 von der Mitgliederversammlung geändert worden.

Der Name des Vereins lautet nunmehr:

„st.märgenkultur e.V.“

Die aktuelle Satzung wurde von den Anwesenden durch Unterschrift genehmigt.

St. Märgen, den 18. November 2009

gez.: Josef Waldvogel
gez.: Frank Simon
gez.: Beate Kynast
gez.: Bettina Simon

gez.: Erich Krieger
gez.: Leon van Pruijssen
gez. Thomas Simon
gez.: Erika Delmonte